

BO Nr. A 2527 – 30.10.09
PfReg. M 3.6

Ordnung für die Ehrung von Ehrenamtlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

I. Geltungsbereich

Das freiwillige Engagement ehrenamtlich Tätiger ist tief in der christlichen Tradition verwurzelt und stellt einen unverzichtbaren Beitrag für das kirchliche Leben in vielen Bereichen dar. Eine sich über Jahre hinweg erstreckende ehrenamtliche Tätigkeit eines Kirchenmitglieds verdient daher eine besondere Würdigung und Auszeichnung.

Das Bischöfliche Ordinariat stellt für die Ehrung von Ehrenamtlichen den Trägern kirchlicher Einrichtungen Ehrenurkunden und silberne Ehrennadeln zur Verleihung an verdiente Ehrenamtliche bereit. Mit der Verleihung der Urkunde und der silbernen Ehrennadel sind die Anerkennung der für die Kirche und ihr Wirken erbrachten Leistungen des Ehrenamtlichen sowie der Dank für das langjährige Engagement verbunden. Die Verleihung der Urkunde und der silbernen Ehrennadel ist für dieselbe Person nur einmal möglich.

II. Antragsverfahren

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Dekanate der Diözese, die Kirchengemeinden sowie die kirchlichen Verbände und Vereine in der Diözese können die in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkenden Ehrenamtlichen für langjährige und verdienstvolle Tätigkeiten ehren. Die HA IV des Bischöflichen Ordinariates stellt auf Antrag eine Blanko-Ehrenurkunde und eine Ehrennadel in Silber mit einer Martinusdarstellung zur Verfügung. Der Antragsteller ergänzt die Ehrenurkunde mit dem Namen des Ehrenamtlichen und der Angabe der ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten sowie dem Namen des Ehrenden und dem Träger der Einrichtung.

III. Voraussetzungen der Ehrung

1. Mitglieder des Kirchengemeinderats, des Dekanatsrats und des Diözesanrats können nach einer mindestens 15-jährigen Mitgliedschaft in diesen Gremien mit der Ehrenurkunde und der Ehrennadel in Silber geehrt werden.

2. Langjährige und verdienstvolle ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und kirchlichen Institutionen können – soweit diese Einrichtung keine eigenen Ehrungen vorsieht – nach einer mindestens 15-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit mit der Ehrenurkunde und der Ehrennadel in Silber geehrt werden.

IV. Vollzug der Ehrung

Der Leiter bzw. Vorsitzende der unter II. genannten Einrichtung, der der zu Ehrende angehört oder in dessen

Zuständigkeitsbereich der zu Ehrende ehrenamtlich gewirkt hat, stellt die unter III. angeführten formalen Voraussetzungen für die Ehrung fest und beantragt beim Bischöflichen Ordinariat die Ehrenurkunde und Ehrennadel gegen Kostenersatz. Die Ehrenurkunde und die silberne Ehrennadel sind in einer Feierstunde oder einer anderen würdigen Form dem zu Ehrenden zu verleihen.

V. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

BO Nr. A 2436 – 27.10.09
PfReg. F 1.1 a 1

Beschluss der Bistums-KODA vom 16. September 2009

Ergänzung des KODA-Dienstvertrages aufgrund eines Beschlusses der Zentral-KODA vom 06.11.2008

1. Die mit Beschluss der Bistums-KODA vom 24.06.1999 zuletzt geänderte Fassung des KODA-Dienstvertrages erhält folgende Ergänzung. Nach dem Satz „Das Dienstverhältnis bestimmt sich nach den arbeitsvertraglichen Regelungen gem. der Bistums-KODA-Ordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.“ wird folgender Satz eingefügt:
„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.“
2. Der Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Neufassung des Dienstvertrages wird als Anlage beigelegt.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat diesen Beschluss am 19.10.2009 in Kraft gesetzt.